

Gartenordnung

des Kleingärtner- und Naturheilverband e. V. „Sonnenbad“ Limbach-Oberfrohna

1. Die Nutzung des Kleingartens

- 1.1. Das Vereinsmitglied ist verpflichtet für die höchstmögliche Sicherheit seiner Laube und den darin befindlichen Gegenständen zu sorgen. Dabei ist zu beachten, dass besonders im Winterhalbjahr keine Wertgegenstände in der Laube aufbewahrt werden.
- 1.2. Bewirtschaftet werden die Kleingärten ausschließlich vom Pächter und von seinen zum Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen ist der Vorstand zu informieren.
- 1.3. Jeder Garten dient der Erholung und Entspannung. Deshalb hat jedes Vereinsmitglied, seine Angehörigen und seine Gäste alles zu vermeiden, was in der Anlage zu Belästigungen führen kann, bzw. das Vereinsleben stört.
- 1.4. Der Garten ist in einem der Jahreszeit angemessenem, ordentlichen Zustand zu halten.
- 1.5. Pflanzliche und tierische Schädlingsbekämpfung ist nur nach den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.
- 1.6. Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Pächter, als Verursacher, selbst verantwortlich. Ein Verbrennen von Abfällen aller Art ist in der gesamten Anlage nicht gestattet.
- 1.7. Die Ruhezeiten der Kleingartenanlage richten sich nach den Bestimmungen der Polizeiverordnung der Stadt Limbach-Oberfrohna sowie nach den Vorschriften des sächsischen Gesetzes über Sonn- und Feiertage.
- 1.8. Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Mindestens 1/3 der Gartenfläche sollte dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein.
- 1.9. Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäume), die von Natur aus höher als 3 m werden, ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halbhohe Arten und Sorten von max. 2,50 m zulässig. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet. Verbindliche Pflanzabstände siehe Anlage 1

1. Wege und Einfriedungen

- 2.1. Das Vereinsmitglied hat die Wege vor seinem Garten rein und frei von Unkraut zu halten.
- 2.2. Das Befahren der Anlage mit dem Pkw ist nur zum Zwecke der Be- und Entladung und bei Übernachtung gestattet. Mit Zweiradfahrzeugen ist in der Anlage Schritttempo zu fahren.
- 2.3. Die Umzäunung der Gartenanlage liegt in Verantwortung des Vereins und wird durch diesen getragen. Die Umfriedung der Gärten der einzelnen Vereinsmitglieder ist durch diese selbst zu finanzieren und nach Absprache mit dem Vorstand vorzunehmen. Mit dem Gartennachbar ist Übereinkunft zu erlangen.

2. Bebauung in Kleingärten

- 3.1. Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet. Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten Bauten und Einrichtungen haben lt. BKleingG § 20 a Bestandsschutz (Vor dem Wirksamwerden des Beitritts rechtmäßig errichtete Gartenlauben, die die in § 3 Abs. 2 vorgesehene Größe überschreiten, oder andere der kleingärtnerischen Nutzung dienende bauliche Anlagen können unverändert genutzt werden.). Das Aufstellen von Wohnwagen oder Zelten als Ersatz einer Gartenlaube ist verboten.
- 3.2. Für das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlaube oder anderer Baukörper und baulichen Nebenanlagen ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
- 3.3. Bei Neuanschlüssen von ELT ist mit Lageskizze unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der Antrag an den Vorstand einzureichen.
- 3.4. Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Fäkalien sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Pächter ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.5. Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, sparsam mit Leitungswasser umzugehen. Die Entnahme von Leitungswasser aus dem Netz des Vereins muss über entsprechende Armaturen erfolgen. Es ist nicht gestattet, eigene Wasserentnahmestellen (Bohrungen) zu schaffen.

2. Tierhaltung

- 2.1. Die Tierhaltung in der Anlage wird nur unter den dafür maßgeblichen Bestimmungen (BKleingG § 20 a, Abs. 7) gestattet und muss beim Vorstand beantragt werden. Durch eine Tierhaltung darf keine Belästigung oder Gefahr für andere Gartenmitglieder entstehen. Der Tierhalter haftet für alle Schäden, die aus der Tierhaltung entstehen.

(BKleingG §20a, Abs.7: „Die Kleintierhaltung in Kleingartenanlagen bleibt unberührt, soweit sie die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich stört und der kleingärtnerischen Nutzung nicht widerspricht.“)

- 2.2. Hunde dürfen nicht frei in der Anlage umherlaufen.

3. Mitgliedschaft, Größe und Pacht des Kleingartens

3.1. Mitgliedschaft:

- Die Mitgliedschaft in der KGA richtet sich nach §§ 3, 4 und 5 der Satzung der Kleingartenanlage. Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe.

3.2. Größe:

- Der Kleingarten darf eine maximale Größe von 400 m² nicht übersteigen.

3.3. Pacht:

- Der Pachtzins sowie die notwendigen Umlagen pro m² richten sich nach den derzeit gültigen Tarifen und unterliegen Veränderungen.
- Pachtzins und Umlagen werden auf der Mitgliederversammlung beschlossen.
- Der Pachtzins und die Umlagen sind jährlich bis zum 31. Dezember zu bezahlen, sollte ein Kleingärtner, keine Jahresendabrechnung bis 10. Dezember eines Jahres erhalten, so muss er sich selbständig beim Vorstand melden und die Rechnung persönlich in Empfang nehmen.

4. Sonstige Bestimmungen

- 4.1. Die vom Vorstand auf Beschluss der Hauptversammlung anberaumten Arbeitsstunden sind pro Garten zu leisten. Arbeitsbefreiung, erfolgt auf Antrag, nur durch den Vorstand. Werden die beschlossenen Arbeitsstunden nicht geleistet, ist ein Entschädigungsbetrag pro Stunde an den Verein zu bezahlen. Sollte ein Gartenfreund, zu dem ihn terminlich zugeteilten Pflichtstunden verhindert sein, hat er selbständig für Ersatz zu sorgen und dies dem Bauobmann mitzuteilen. Schuldhaftes Fernbleiben wird mit einem Entschädigungsbetrag pro Stunde berechnet. Die Höhe des Entschädigungsbetrages wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 4.2. Vom Verein bereitgestellte Abfallcontainer sind entsprechend dem Bestimmungszweck, sowie erst nach Freigabe, von den Vereinsmitgliedern zu beladen. Dabei ist auf eine sachgemäße Beladung zu achten und eine Überladung zu unterlassen.
- 4.3. Die Strom- und Wasserkassierung erfolgt nach Verbrauchsablesung durch den Vorstand im festgelegten Zeitraum. Bei Nichtnachkommen der Zahlungsverpflichtung können Strom- und Wasserzufuhr gesperrt werden. Beim Wasser An- und Abstellen, einschließlich Ablesung des Zählerstandes, ist die Anwesenheit des jeweiligen Gartenfreundes bzw. einer Vertretung zwingend erforderlich. Bei Nichtanwesenheit wird ein Betrag von 20,00 € fällig, und es wird ein Blindstopfen installiert und verplombt. Eine spätere Entfernung des Stopfens ist ebenfalls in gleicher Höhe kostenpflichtig.
- 4.4. Jegliches Ablagern von Unrat bzw. Baumaterialien in der Anlage ist auf ein zeitlich begrenztes Minimum einzuschränken. Für dabei entstandene Schäden haftet der Verursacher.
- 4.5. Kommt der Pächter den sich aus der Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach schriftlicher Abmahnung berechtigt die beschlossenen Arbeiten bzw. Maßnahmen auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.
- 4.6. Bei Veränderungen von Bestandteilen des Nutzungsvertrages sind diese innerhalb von 4 Wochen dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Kleingartenordnung kann dem Pächter unabhängig von eventuellen ordnungsbehördlichen, zivil- oder strafrechtlichen Folgen nach den Bestimmungen des BKleingG der Pachtvertrag gekündigt werden.

Limbach-Oberfrohna, den 21.09.2015